

BGer 5A_364/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_364_2021

FR: TF 5A_364/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5A_364/2021 del 17 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Entscheide oberer oder einziger kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibung und Konkurs unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 2

Das Bezirksgericht als untere Aufsichtsbehörde hat von Amtes wegen die Akten der ebenfalls bei ihm eingereichten Anerkennungsklage dahingehend beigezogen, als es überprüft hat, ob die von der Gläubigerin in Kopie beigelegte Klage tatsächlich eingegangen und damit anhängig gemacht worden ist. Die obere Aufsichtsbehörde hat dies unter Verweis auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG geschützt und erwogen, alternativ wäre die untere Aufsichtsbehörde verpflichtet gewesen, sich bei der Gläubigerin nach der Eingangsanzeige zu erkundigen, was zum gleichen Ergebnis geführt hätte.

E. 3

Vor Bundesgericht vertritt die Beschwerdeführerin erneut ihre Auffassung, alle Akte seien nichtig, weil die untere Aufsichtsbehörde ihre Kompetenzen überschritten habe und die kantonalen Aufsichtsbehörden ausschliesslich auf der Grundlage der von der Gläubigerin eingereichten Akten hätten entscheiden dürfen; das eigenmächtige Einholen von Akten lasse sie im Sinn von Art. 30 BV als parteiisch erscheinen.

Eine Rechtsverletzung - oder gar die Nichtigkeit der kantonalen Akte - ist nicht ansatzweise auszumachen. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG verpflichtet die Aufsichtsbehörden zur Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen, d.h. im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG gilt die Untersuchungsmaxime. Sie dürfen deshalb auch Gegebenheiten heranziehen, die von keinem Verfahrensbeteiligten geltend gemacht worden sind (COMETTA/MÖCKLI, Basler Kommentar, N. 6 zu Art. 20a SchKG m.w.H.). Vorliegend geht es aber gar nicht um die Ausschöpfung dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens, sondern einzig darum, dass sich die untere Aufsichtsbehörde versicherte, ob die von der Gläubigerin in Kopie eingereichte Klageschrift beim Gericht auch tatsächlich eingegangen war. Die obere Aufsichtsbehörde, deren Urteil vorliegend Anfechtungsobjekt bildet, hat zutreffend befunden, dass das Vorgehen der unteren Aufsichtsbehörde durch Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG abgedeckt ist. Haben aber die kantonalen Aufsichtsbehörden gesetzeskonform entschieden, kann von Parteilichkeit nicht die Rede sein.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.